



**Einwohnergemeinde Ormingen**

# **Abfallreglement**

**Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14.12.2000**

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
B.	Sammeleinrichtungen.....	4
C.	Finanzielles .....	5
D.	Vollzug .....	6
E.	Schlussbestimmungen .....	6

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Ormalingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

### **§ 2 Organisation**

1. Die Gemeinde sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet.
2. Mit Ihrem Beitritt zum Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV) überträgt sie die in den Statuten festgelegten Aufgaben dem Zweckverband und übernimmt die entsprechenden Regelungen und Beschlüsse.

### **§ 3 Geltungsbereich**

1. Das Reglement gilt für:
  - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
  - b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
  - c. Sonderabfälle von Kleinverbrauchern.
2. Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

### **§ 4 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung**

1. Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
2. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
3. Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
4. Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde, des OBAV oder des Kantons zugeführt werden.

## **B. Sammeleinrichtungen**

### **§ 5 Abfuhr für Siedlungsabfälle**

1. Die Gemeinde organisiert in Zusammenarbeit mit dem OBAV eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle als Siedlungsabfälle einzustufen sind.
2. Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet in der Regel einmal wöchentlich. Abfuhrplan und Route werden vom OBAV in Abstimmung mit dem Gemeinderat festgelegt. Dabei können für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes abweichende Regelungen getroffen werden.
3. Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
  - a. in den gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken;
  - b. in Normcontainern mit den entsprechenden Gebührenplomben (Siedlungsabfälle aus Gewerbe und Industrie);
  - c. Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximale Grösse: 200 x 100 x 50 cm; Höchstgewicht: 30 kg).
4. In Abstimmung mit dem OBAV kann der Gemeinderat vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke in Containern bereitgestellt werden.
5. Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.
6. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der OBAV spezielle Regelungen treffen.

### **§ 6 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen**

1. Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:
  - a. Papier und Karton,
  - b. Glas,
  - c. Weissblechdosen,
  - d. Aluminium,
  - e. übrige Metalle,
  - f. Textilien,
  - g. Tierkörper und Schlachtabfälle (Kleinmengen),
  - h. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen,
  - i. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können

Der Gemeinderat kann für zusätzliche Materialien Separatsammlungen organisieren, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

2. Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

3. Falls der OBAV von den angeschlossenen Gemeinden mit der Sammlung und Verwertung bestimmter Abfälle beauftragt wird, bestimmt dieser in Absprache mit dem Gemeinderat Art und Umfang der Sammlung.

## **§ 7 Kompostierung**

1. Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.
2. Falls der OBAV im Bereich der Verwertung organischer Abfälle bestimmte Aufgaben übernimmt, stimmt die Gemeinde ihr Angebot entsprechend ab und ergänzt dieses soweit erforderlich.

## **§ 8 Entsorgung von Sonderabfällen und Problemabfällen**

1. Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
  - a. Motoren- und Speiseöle;
  - b. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume, etc.);
  - c. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
  - d. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
  - e. Fotochemikalien;
  - f. Batterien, Akkumulatoren;
  - g. Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen;
  - h. Geräte, die Sonderabfälle enthalten;
  - i. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten;
  - k. Elektrische und elektronische Geräte.
2. Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
3. Die Gemeinde sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.
4. Falls der OBAV im Bereich der Sonderabfälle und Problemabfälle bestimmte Aufgaben übernimmt, stimmt die Gemeinde ihr Angebot entsprechend ab und ergänzt dieses soweit erforderlich.

## **C. Finanzielles**

### **§ 9 Gebühren**

1. Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr der vermischten Siedlungsabfälle Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.
2. Für die Abfuhr und Kompostierung von Gartenabfällen kann die Gemeinde eine separate Gebühr erheben.
3. Die Gebühren werden vom Gemeinderat aufgrund der Abfallrechnung festgelegt.

4. Der Gemeinderat kann den Verursachern die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

### **§ 10 Abfallrechnung**

Aufwand und Ertrag der Abfallentsorgung sind im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung transparent auszuweisen und bilden die Basis für die Gebührenfestsetzung.

## **D. Vollzug**

### **§ 11 Information und Beratung**

1. Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
2. Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.
3. Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.
4. Falls der OBAV im Bereich Information und Beratung bestimmte Aufgaben übernimmt, stimmt die Gemeinde ihr Angebot entsprechend ab und ergänzt dieses soweit erforderlich.

### **§ 12 Selbstverpflichtung der Gemeinde**

1. Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
2. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.
3. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.

### **§ 13 Abfallstatistik**

1. Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt, aufgeteilt nach Abfallkategorien, Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege.
2. Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt die Ziele für die folgende Periode bekannt.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Vollzug**

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung eingehalten wird.

2. Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.
3. Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beziehen.
4. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

### **§ 15 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### **§ 16 Strafbestimmungen**

1. Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.
2. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

### **§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Abfallreglement vom 19. Juni 1992 wird aufgehoben.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2000.

### **Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Verwalter:

Walter Baumann

Felix Beyeler

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Entscheid Nr. 108 vom 12. März 2001